

RUSSBLÄTTCHEN

NEWSLETTER DES SCHORNSTEINFEGEBETRIEBS KUNTKE
ENERGIEBERATUNGS- UND SACHVERSTÄNDIGENBÜRO



2024 / Ausgabe 1 [Lfd.Nr. 11]

Seit 01.10.2022 Effizienz.Check:

Als Besitzer einer **Erdgas-Heizung** sind Sie seit Oktober 2022 verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren eine Heizungsprüfung durchführen und sie ggf. optimieren zu lassen. Dies ist in der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)“ festgeschrieben.

Beim „Effizienz.Check“ wird geprüft, ob z. B. einstellbare technische Parameter an der Heizung optimiert werden können, ob der Heizkreis hydraulisch (gut) abgeglichen ist oder auch, ob effiziente Heizungspumpen bereits eingesetzt sind.

Dieser „Effizienz.Check“ kann u. a. von uns Schornsteinfegern bei ohnehin stattfindenden Terminen (z. B. wiederkehrende Überprüfungs- und Messarbeiten an den Heizungen) mit ausgeführt werden.

Falls wir dies bei Ihnen beim nächsten Überprüfung-/Messtermin mit ausführen sollen, lassen Sie dies uns bitte **rechtzeitig** wissen.

Stärkere Ofennutzung erfordert unter Umständen eine Erhöhung der Kehrfolge:

Wird die Festbrennstoff-Feuerungsanlage stärker benutzt, führt dies zu einer höheren Rußbildung und -ablagerung im Schornstein. Aus Gründen des Brandschutzes muss ggf. die jährliche Kehrfolge angepasst werden. Eine zusätzliche Kehrung in der kalten Jahreszeit ist dann erforderlich.

Sollte sich Ihr Nutzerverhalten dahingehend ändern, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Vielen Dank!

So erreichen Sie uns

Schornsteinfegerbetrieb Kuntke
Energieberatungs- und Sachverständigenbüro
Jüdenbergstraße 7
01662 Meißen

Tel.: 03521. 73 52 95

Fax: 03521. 73 52 82

Büro: DI. 15-17 Uhr, DO. 9-11 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Email: kuntke@ebb-meissen.de

Web: www.kuntke.de

<https://app.digibase.com/kuntke>

DAS NEUE GEG (GEBÄUDEENERGIEGESETZ)

Hinweise/Infos zum Heizungseinbau bzw. Heizungstausch

NEUBAU (Gebäude wird neu errichtet / Bauantrag nach 01.01.2024):

- **Hausneubau im Neubaugebiet**
Heizung mit mindestens **65% Erneuerbaren Energien**
- **Außerhalb eines Neubaugebietes** („Lückenbebauung“)
Einbau in der Übergangszeit schrittweise Biopflicht: 15% ab 2029, 30% ab 2035, 60% ab 2040
Einbau nach Ablauf der Übergangszeit Heizung mit mindestens **65% Erneuerbaren Energien**

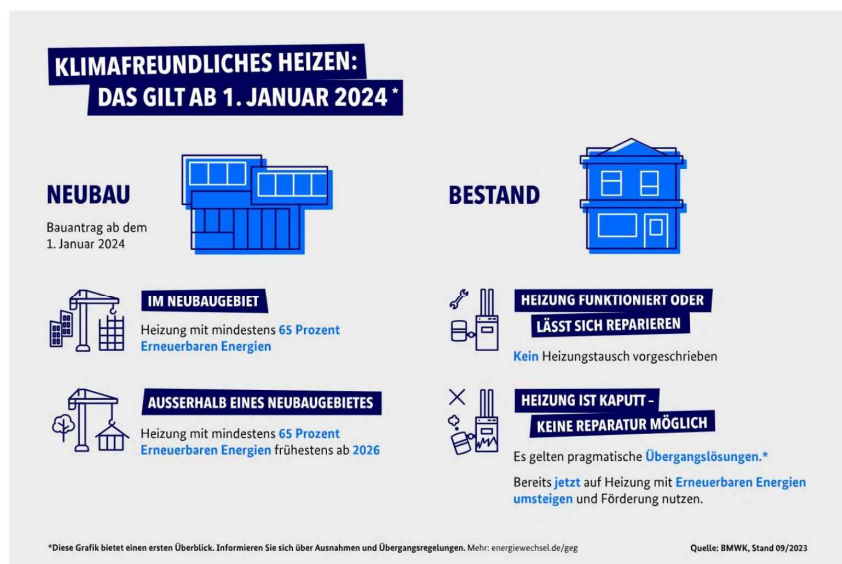
BESTANDSGEBÄUDE:

- **Heizung funktioniert oder lässt sich reparieren**
Kein Heizungstausch notwendig. (So genannte 30-Jahres-Klausel betrifft so gut wie keine Heizung in und um Meißen.)
- **Heizung ist kaputt - keine Reparatur möglich**
Es gelten die **Übergangslösungen** wie beim Neubau außerhalb eines Neubaugebietes („Lückenbebauung“). (Biopflicht mit 15%, 30% und 60% sh. oben).

Übergangszeit...

... ist die Zeit, bis die kommunale Wärmenetzplanung abgeschlossen ist, jedoch spätestens bis 30.06.2026 bei Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohner (betrifft z. B. Dresden). Bei kleineren Gemeinden (bis 100.000 Einwohner) endet die Übergangszeit erst am **30.06.2028**.

Die nachstehende Grafik bietet einen ersten Überblick. Weitere Infos gibt es z. B. auf meinen Internetseiten (www.kuntke.de) oder auch unter <https://energiewechsel.de/geg>



Bitte auch folgendes beachten:

Beim Einbau einer Gas-, Öl- oder Festbrennstoff-Heizung besteht eine **Beratungspflicht** hinsichtlich Kosten, Umwelt, etwaiger Alternativen u.a.

Jede fossile Heizung – also auf Erdöl, Erd- oder Flüssiggas sowie Kohle basierend – die heute eingebaut wird bzw. vorhanden ist, stellt potentiell noch bis zum Jahr **2045** Wärme bereit.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen bei weiteren Fragen gern zur Verfügung.

Ihr Thomas Kuntke

Meißen, Januar 2024